

hielt 1528 (al. schon 1526) ein Provinzialconcil, das Maßregeln gegen die Häresie Luthers traf (Befehlshergenröthler IX, 646), und 36. der berühmte Cardinal von Lothringen hielt ein solches 1564 behufs Anerkennung und Durchführung der Beschlüsse von Trident (Labbe, Sacros. Concil. XV, 43 sqq.). 37. Cardinal Franz von Guise erließ 1583 auf einer Provinzialsynode (5 Sitzungen) 27 Reformdecrete. 38. Die Provinzialsynoden eröffnete erst Erzbischof Thomas Souffet wieder, der 1849 eine solche zu Soissons abhielt. Unter Anderem machte der möglichst enge Anschluß an die römische Liturgie einen Gegenstand der Berathungen aus. In Reims selbst hielt Souffet 1850 und 1851 Diöcesansynoden; es folgten Provinzialsynoden zu Amiens und zu Reims 1853 und 1857 (Coll. Lac. IV, 91 sqq.). [Neher.]

Reinhard, Franz Volkmar, gefeierter protestantischer Kanzelredner, wurde am 12. März 1753 zu Bohenstrauß im alten Herzogthum Sulzbach geboren. Sein Vater, welcher Prediger war, übernahm selbst die erste wissenschaftliche Ausbildung seines Sohnes und leitete ihn zu eifrigem Studium der alten Classiker an. Nach seines Vaters Tode absolvirte Reinhard das Gymnasium zu Regensburg und begab sich Ostern 1773 auf die Universität Wittenberg, um orientalische Sprachen, Philosophie und Theologie zu studiren. Auf den Rath mehrerer Professoren widmete er sich der akademischen Lehrthätigkeit und habilitirte sich 1777 als Privatdocent der Philosophie. Im J. 1780 erhielt er eine außerordentliche Professur in der philosophischen Facultät, zwei Jahre später auch eine Professur der Theologie. Seine Hauptvorlesungen waren Dogmatik und theologische Moral, sodann Encyclopädie der philosophischen Wissenschaften. Im J. 1784 erhielt er noch ein neues Amt, indem er zum Propste der Schloß- und Universitätskirche ernannt wurde. Dadurch wurde er in eine Thätigkeit hineingezogen, die fernerhin seinen Haupttruhm begründete; er hatte nämlich von nun an die Verpflichtung, neben seinen Professoratsarbeiten an jedem Sonn- und Festtage Vormittags in der Universitätskirche zu predigen. Obgleich er als Professor beliebt und sehr angesehen war, zeigte sich doch jezt, daß er vorzugsweise zum Prediger berufen war. Im J. 1792 wurde er als kurfürstlicher Oberhofprediger, Kirchenrath und Oberconsistorialassessor nach Dresden berufen; auch in der Hauptstadt ernannte er als Prediger allgemeinen Beifall. Er starb am 6. September 1812 im 60. Jahre seines Lebens. Von seinen Schriften sind die philosophischen unbedeutend; größeres Ansehen gewann sein System der christlichen Moral, welches schon zu seinen Lebzeiten in mehreren Auflagen und in immer größerer Erweiterung erschien. Der V. Band der 5. Auflage (in der ersten Auflage waren es nur 2 Bände) war noch unter der Hand des Verfassers, als er starb. Die von ihm herausgegebenen Pre-

digten umfassen 35 Bände. Ganz in der Richtung seiner Zeit sind die Predigten Reinhard's ihrem Inhalte nach meistens moralisch, und zwar bewegen sie sich vielfach im Gebiete der bloß natürlichen Moral auf psychologischer Grundlage. Seine Meisterthätigkeit bestand hauptsächlich in der Form, in der klar hervortretenden, bis in's Einzelne genau eingehaltenen Disposition des Stoffes und in einer fließenden rhetorischen Darstellung. Hierdurch hat er bei den Protestanten lange als Muster gedient; auch Katholiken haben ihn zeitweilig benützt, was in Hinsicht seiner Predigtform nicht zu tabeln ist, nur hätte man den Einfluß des Stofflichen seiner Predigten weniger verspüren sollen. (Vgl. Böllig, Dr. Fr. V. Reinhard nach seinem Leben und Wirken, Leipzig 1813 u. 1815, 2 Bde.; Reinhard, Gesändnisse, meine Predigten und meine Bildung zum Prediger betreffend, Sulzbach 1811; Erdmann, in Herzogs Real-Encycl. für prot. Theol. XII, 2. Aufl., 608 ff.) [Wendel.]

Reinigung Maria, Fest der, s. Marienfeste VIII, 814 ff.; Töchter der, s. Maria, Orden und Congregationen VIII, 733.

Reinigungen der Juden, im A. T. ein Theil des sogen. Cerimonialgesetzes (s. d. Art. Gesetz V, 545), gehörten zu den Mitteln, durch welche nicht sowohl physische oder ästhetische Unreinheit gehoben als vielmehr ethische Reinheit durch äußerliche Entfernung der Unreinheit symbolisirt werden sollte. Denn wenn auch bei den Handlungen und Zuständen, welche die „levitische Unreinheit“ nach sich zogen, der ihnen anhaftende natürliche Charakter des Widerlichen und Abscheuerregenden mit in Betracht gekommen sein wird, so darf man doch zur Erklärung der jüdischen Reinigungsgebräuche dabei nicht stehen bleiben. Der Zweck des Cerimonialgesetzes wie des ganzen Alten Testaments ist ja ein vorbildlicher; alle Gebote und Verbote zielen darauf hin, die Heiligung des Menschen (vgl. Lev. 11, 44. 45; 19, 2) anzubedeutend und, soweit dieß auf dem Boden des Alten Bundes möglich war, zu bewirken. Bei dieser Theologie sagt nun das Gesetz den Menschen in dem Zustande in's Auge, in welchen er durch die Sünde verfezt ist. Das Sündige hat aber den Menschen nicht nur an seinem geistigen, sondern auch an seinem leiblichen Theile ergriffen. Erscheint es in ersterer Hinsicht als sündhafte That und als moralische Schuld, so tritt es in letzterer Beziehung in der leiblichen Sphäre als Zustand der Befleckung zu Tage, welche durch gewisse Handlungen und Zustände als herbeigeführt angesehen wird, bei denen sich (ohne daß sie an sich nothwendig Sünde wären) in besonderer Weise die durch die Erbsünde hervorgerufene Störung der ursprünglichen Ordnung zeigt. Damit ist freilich nur der allgemeine Gesichtspunkt aufgestellt, unter welchen die betreffenden Handlungen fallen; es ist aber andererseits nicht abzutreiten, daß die Zahl der unter dieser Rücksicht möglichen „Unreinigkeiten“ eine größere sein könnte, als die in der heiligen